

AVV Gelnhausen · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

An die Revierpächter/ Jagdausübungsberechtigten im MKK ☐ Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2

63571 Gelnhausen

Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen

Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Ansprechpartner/in: E. Bauer

 Aktenzeichen:
 39-19 b-ASP-Prävention

 Telefon:
 06051-85155-10

 Telefax:
 06051-85155-11

 E-Mail:
 veterinaeramt@mkk.de

Datum

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr

Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

E. Bauer 27.06.2024

Afrikanische Schweinepest-Erster Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in Hessen

Im September 2020 war der erste ASP-Fall bei einem Wildschwein in Deutschland in Brandenburg bestätigt worden. Mit dem jetzt bestätigten Fall im Kreis Groß-Gerau hat das Virus erstmals auch das Land Hessen erreicht. Am Samstag, 15. Juni, wurde vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, erstmals ein Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) im Landkreis Groß-Gerau bestätigt. Das betroffene Wildschwein war südlich von Rüsselsheim nahe einer Landstraße in der Nähe der vielbefahrenen A 60 gefunden worden, aufgrund auffälliger Krankheitsanzeichen erlegt worden und der Tierkörper war anschließend zur Sektion verbracht worden.

Seitdem laufen die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Region. Im ca. 15 km Radius um den Erlegeort wurde eine sogenannte infizierte Zone als Restriktionszone ausgewiesen. In Hessen sind die Landkreise Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Darmstadt-Dieburg und der Landkreis Offenbach sowie die Städte Frankfurt und Wiesbaden von der infizierten Zone betroffen. Zudem liegen in Rheinland-Pfalz der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz im 15 km Radius. Hier wurden Allgemeinverfügungen auf den Weg gebracht, welche unter anderem das Verbringen von Schweinen und deren Haltung, sowie den Umgang mit tierischen Produkten, das Ausbringungen von Gülle und die Jagd einschränken. Trotz Suche nach Kadavern im Umkreis der Fundstelle wurde bislang lediglich dies eine infizierte Wildschwein festgestellt. Weitere tot aufgefunden Wildschweine wurden negativ auf ASP getestet.

Für den Main-Kinzig-Kreis gelten **aktuell zwar keine Restriktionsmaßnahmen**, jedoch muss es das oberstes Ziel sein, zu verhindern, dass sich die Tierseuche in der Schwarzwildpopulation ausbreiten kann oder gar auf Hausschweinbestände übertritt.

Um die ASP bei einem Eintrag in eine freie Region erfolgreich eindämmen zu können, ist ein früher Nachweis und damit eine noch kleine infizierte Schwarzwildpopulation entscheidend. Daher kommt dem Fallwildmonitoring und der **Beprobung sonstiger Indikatortiere** ((krank erlegte, Unfallwild, Totfunde) eine herausragende Bedeutung zu. **Dies ist nur mit der entsprechenden Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten möglich**, weswegen ich Sie mit diesem

Schreiben aus aktuellem Anlass erneut darum bitte, jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Stück mittels Tupferprobe auf die ASP untersuchen zu lassen. Dies hat unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu erfolgen. Für die Probeentnahme erhalten Sie vom Land Hessen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Probenmaterial und Prämienanträge erhalten Sie auf Nachfrage in meinem Amt. Außerdem können die Proben mit voradressierten Umschlägen für die Absenderin bzw. den Absender kostenfrei direkt an das Hessische Landeslabor verschickt werden. Betreffs der Fallwildlagerung und

Fallwildentsorgung gilt ab sofort Folgendes für den Main-Kinzig-Kreis:

Aufgrund der aktuellen Fälle von Afrikanischer Schweinepest in Hessen sollten die Kadaver der beprobten Tiere auch in ASP-freien Gebieten nicht ungeschützt liegen gelassen werden. Sie sollten vor dem Zugriff von Wildschweinen, Prädatoren und anderen Verschleppungsgefahren geschützt werden. Dafür sollten die Kadaver so gesichert werden, dass kein leichter Zugriff möglich ist (z.B. Abdeckung mit einer dichten Plane und Absicherung mit Gewichten oder Verpacken der Kadaver in Plastiksäcke). Zusätzlich kann der Fundort mit Pfosten und Flatterband gesichert werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, können die Sicherungsmaßnahmen entfernt und mit dem Tierkörper praxisüblich verfahren werden. Bei einem positiven Nachweis erfolgt die Bergung der Kadaver durch speziell dafür ausgebildete Bergeteams im Auftrag der zuständigen Veterinärbehörde.

Auch die Beprobung (Blutprobe, Tupfer) gesund geschossener Wildschweine ist äußerst hilfreich, um das Seuchengeschehen besser abschätzen zu können. Daher appelliert das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Main-Kinzig-Kreises insbesondere an alle Jäger, vermehrt auf Fallwild oder erkrankte Tiere im Schwarzwildbestand zu achten und möglichst viele Proben zu gewinnen und im Amt in der Gutenbergstr. 2 in 63571 Gelnhausen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Untersuchung einzureichen.

Mit diesem Schreiben bitte ich Sie außerdem um weitere Unterstützung. Wichtig ist, dass Fallwild und erlegte Stücke insbesondere im Umkreis um Gefahrenquellen für den Eintrag des Virus in die heimische Wildpopulation beprobt werden. **Typische Gefahrenquellen stellen unbedacht entsorgte Essensreste dar**. Daher bitte ich Sie um Mitteilung, wenn sich in Ihrem Revier hier spezielle Gefahrstellen befinden. Diese sind z. B. wilde Feierplätze, wo Müll unbedacht zurückgelassen wird, Parkplätze oder Wanderwege mit öffentlichen Müllbehältern, die für Wild zugänglich sind bzw. die, gerade nach dem Wochenende, aufgrund Überfüllung überlaufen oder auch wilde Müllablageorte.

Sollten Sie solche Stellen in Ihrem Revier kennen, so bitte ich um Nachricht, mit möglichst genauer Ortsbeschreibung bzw. Angabe von Koordinaten. Diese Informationen sind sehr wichtig für mich bei der Risikobeurteilung der jeweiligen Fund-bzw. Erlegeorte.

Für alle Bürger gilt: Die wichtigste Maßnahme ist das ordnungsgemäße Entsorgen von Speiseresten in verschließbaren Müllbehältern. Die Übertragung des Afrikanischen Schweinepestvirus erfolgt sowohl von Tier zu Tier als auch über kontaminiertes Material wie beispielsweise Fleisch- oder Wurstreste. Somit kann der Rest eines Wurstbrots entlang der Reiseroute, der nicht ordnungsgemäß entsorgt wurde und den Wildschweine aufspüren und fressen, bereits eine weitere Ausbreitung der Seuche bedeuten.

Alle Schweinehalter werden zusätzlich dazu aufgerufen, die gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen besonders achtsam einhalten und keine Fleisch- oder Wurstwaren mit in ihren Betrieb nehmen. Zudem sollten die Mitarbeiter sensibilisiert werden. So sollten alle

Saisonarbeiter vor dem Beginn ihrer Tätigkeit in hessischen Betrieben darauf hingewiesen werden, dass Speisereste auf keinen Fall an Schweine verfüttert werden dürfen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://landwirtschaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/afrikanischeschweinepest#:~:text=Allgemeine%20Ma%C3%9Fnahmen,Infizierten%20Zone%20heraus%20ist%20verboten.

Hier findet sich neben allgemeinen Informationen zur Tierseuche zum Thema Jagd spezielle Informationen für Jäger.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich vorab!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

E. Bauer Amtstierarzt